

# Vollmacht

**Zustellungen werden nur an  
den Bevollmächtigten erbeten!**

RECHTSANWALTSKANZLEI DR. HARTMANN & PARTNER

- Rechtsanwalt Dr. H.K. Hartmann, Rechtsanwalt Dr. Andreas Fricke, Rechtsanwältin Andrea Arnold, Rechtsanwalt Christian Marnitz -

BERNAUER STRASSE 29, 16515 ORANIENBURG

GIESEBRECHTSTRASSE 11, 10629 BERLIN

WILHELM-BERTELSMANN-STR:1a, 33602 BIELEFELD

wird hiermit Vollmacht in Sachen:

1. zur außergerichtlichen Unfallregulierung
2. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und zur Erhebung von Klagen, wobei zunächst außergerichtliche Einigungsversuche angestrebt werden sollen sowie zum Vergleichsschluss und zur Vertretung nach § 141 III ZPO;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Anwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Beträgsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer); zur Vertretung und der damit verbundenen Entbindung des Mandanten zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung (s. § 73 Abs. 3 OWiG);
6. zum Führen von Verhandlungen auch mündlicher Art mit der Gegenseite oder Dritten, soweit dies von dem Rechtsanwalt für sinnvoll und erforderlich gehalten wird, auch wenn hierdurch eine Terminsgebühr gem. Nr. 3104 VV RVG ausgelöst wird;
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit erteilt.
8. Die Haftung des Prozessbevollmächtigten wird auf den Höchstbetrag von € 25.000,00 begrenzt.
9. Bei Entgegennahme von Fremdgeldern wird von dem Unterzeichner Einverständnis mit dem Anfall und der Inrechnungstellung der Hebegebühr gem. Nr. 1009 VV RVG erklärt.
10. Soweit gesetzlich keine kürzere Verjährung gilt, beträgt die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat 2 Jahre. Sie beginnt am Ende des Jahres, in dem das Mandat beendet ist.
11. Die Verpflichtung des Prozessbevollmächtigten zur Aufbewahrung der Handakten wird auf die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung des Auftrags beschränkt.
12. Dem Rechtsanwalt wird die Genehmigung erteilt, für den Fall der Veräußerung seiner Kanzlei die Angelegenheiten des Unterzeichners an seinen Nachfolger (den Erwerber) und dessen Angestellten unter Verzicht auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht (§ 203 StGB) Einblick in die Vorgänge des Unterzeichners zu gewähren und die Handakten zu übergeben.
13. Kostenerstattungsansprüche des Mandanten gegenüber der Gegenpartei, bestehender Rechtsschutz – und sonstiger Versicherungen sowie der Justizkasse werden hiermit an den Prozessbevollmächtigten in Höhe seiner Honoraransprüche gem. § 398 BGB abgetreten; er wird ermächtigt, diese Abtretung dem Schuldner mitzuteilen, und die Ansprüche im eigenen Namen gegen den Schuldner beizutreiben.
14. Gebühren und Auslagen des Prozessbevollmächtigten sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorweg zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.
15. Als Sitz der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten ist Erfüllungsort und daher gemäß § 29 I ZPO auch Gerichtsstand für beide Teile Oranienburg.  
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht, auch im Sinne von Nr. 3401 und 3402 VV RVG und damit eine weitere geregelte Gebühr für die Unterbevollmächtigung auslösend), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

....., den

.....

(Unterschrift)